

**Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Medizinischen Fachangestellten vom
26. April 2006**

§ 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten:

1. Der Ausbildungsbetrieb
 - 1.1 Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht
 - 1.2 Stellung des Ausbildungsbetriebes im Gesundheitswesen; Anforderungen an den Beruf
 - 1.3 Organisation und Rechtsform des Ausbildungsbetriebes
 - 1.4 Gesetzliche und vertragliche Bestimmungen der medizinischen Versorgung
 - 1.5 Umweltschutz
2. Gesundheitsschutz und Hygiene
 - 2.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
 - 2.2 Maßnahmen der Arbeits- und Praxishygiene
 - 2.3 Schutz vor Infektionskrankheiten
3. Kommunikation
 - 3.1 Kommunikationsformen und -methoden
 - 3.2 Verhalten in Konfliktsituationen
4. Patientenbetreuung und -beratung
 - 4.1 Betreuen von Patienten und Patientinnen
 - 4.2 Beraten von Patienten und Patientinnen
5. Betriebsorganisation und Qualitätsmanagement
 - 5.1 Betriebs- und Arbeitsabläufe
 - 5.2 Qualitätsmanagement
 - 5.3 Zeitmanagement
 - 5.4 Arbeiten im Team
 - 5.5 Marketing
6. Verwaltung und Abrechnung
 - 6.1 Verwaltungsarbeiten
 - 6.2 Materialbeschaffung und -verwaltung
 - 6.3 Abrechnungswesen
7. Information und Dokumentation
 - 7.1 Informations- und Kommunikationssysteme
 - 7.2 Dokumentation
 - 7.3 Datenschutz und Datensicherheit
8. Durchführen von Maßnahmen bei Diagnostik und Therapie unter Anleitung und Aufsicht des Arztes oder der Ärztin
 - 8.1 Assistenz bei ärztlicher Diagnostik
 - 8.2 Assistenz bei ärztlicher Therapie
 - 8.3 Umgang mit Arzneimitteln, Sera und Impfstoffen sowie Heil- und Hilfsmitteln
9. Grundlagen der Prävention und Rehabilitation
10. Handeln bei Not- und Zwischenfällen



Berufsordnung für Medizinische Fachangestellte

Grundsätze des beruflichen Selbstverständnisses

Das Ausbildungsberufsbild wurde 2006 nach dem Berufsbildungsgesetz neu geordnet und zugleich die Berufsbezeichnung „Medizinische/r Fachangestellte/r“ eingeführt. Daneben kann gleichberechtigt die Berufsbezeichnung „Arztshelfer/in“ geführt werden, wenn die Berufsausbildung noch mit dieser Bezeichnung abgeschlossen wurde.

Verband medizinischer Fachberufe e.V.,
Gesundheitscampus-Süd 33, 44801 Bochum, www.vmf-online.de

Präambel

Die immer komplexeren Anforderungen der Gesellschaft, des Wettbewerbes und des Gesetzgebers stellen ständig neue Herausforderungen an die Medizinischen Fachangestellten. Dabei stehen die Patientinnen und Patienten und deren zielorientierte, individuelle ärztliche Behandlung im Krankheitsfall bzw. die Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit im Mittelpunkt ihrer Tätigkeit. Mit dieser Berufsordnung für Medizinische Fachangestellte legt der Verband medizinischer Fachberufe e.V. allgemeine Grundsätze und Verhaltensregeln für ein professionelles Handeln bei der Ausübung des Berufes in Deutschland fest.

Aufgaben und Tätigkeitsbereiche

Medizinische Fachangestellte sind oft die erste wichtige Kontaktperson zu Patientinnen und Patienten. Sie bilden die Schnittstelle zwischen Arzt/Ärztin und Patient/in, Technik und Mensch. Sie arbeiten als fester Bestandteil des Praxisteam interdisziplinär mit anderen Berufsgruppen zusammen.

Der Beruf der bzw. des Medizinischen Fachangestellten ist staatlich anerkannt und nach dem Berufsbildungsgesetz durch die Ausbildungsordnung geregelt. Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum/r Medizinischen Fachangestellten festgelegten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Medizinische Fachangestellte leisten ihren berufsspezifischen Beitrag zur Prävention, zur Wiederherstellung der Gesundheit und Unterstützung bei chronischen Erkrankungen, bei Notfällen und in der Organisation und Verwaltung der Praxis. Sie betreuen Patientinnen und Patienten vor, während und nach der Behandlung. Sie assistieren bei medizinischen Behandlungsabläufen und Untersuchungen. Sie informieren Patientinnen und Patienten über die Ziele und Möglichkeiten der Vor- und Nachsorge. Sie führen Hygienemaßnahmen, Labor- und Verwaltungsarbeiten durch. Weitere Schwerpunkte liegen in den Bereichen Kommunikation, Information, Dokumentation und Abrechnung sowie Datenschutz, Praxis- und Qualitätsmanagement.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

1. Berufspflichten

Medizinische Fachangestellte üben ihren Beruf mit Gewissenhaftigkeit und Verantwortung aus. Jeder Mensch, der sich ihnen anvertraut, hat das Recht auf eine individuelle, gesundheitsfördernde und qualifizierte Betreuung und Versorgung. Medizinische Fachangestellte sind für die Qualität und die Durchführung der an sie übertragenen Aufgaben verantwortlich.

Das Wohlergehen der Patientinnen und Patienten bestimmt stets ihr Handeln. Jedem Menschen, ob gesund, krank oder behindert, begegnen sie mit Respekt. Sie achten die Würde des Menschen und arbeiten partnerschaftlich mit den ihnen anvertrauten Personen.

Medizinische Fachangestellte unterliegen laut Strafgesetzbuch gemäß § 203 der Schweigepflicht. Sie haben über das, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Medizinische Fachangestellte anvertraut oder bekannt geworden ist, zu schweigen, auch gegenüber den Angehörigen geschäftsfähiger Patientinnen und Patienten und über den Tod des Patienten bzw. der Patientin hinaus.

Die Belange des Umweltschutzes werden bei der Berufsausübung berücksichtigt.

2. Fort- und Weiterbildung

Die Medizinischen Fachangestellten sehen es als Selbstverpflichtung, sich regelmäßig fort- und weiterzubilden. Um die Qualität ihrer Arbeit sicherzustellen, aktualisieren sie ihre fachlichen und sozialkommunikativen Kompetenzen beständig. Sie beziehen die neuesten fachbezogenen Erkenntnisse in ihre Arbeit ein und erweitern so die eigenen Handlungsfelder.

Die Selbstreflexion der Arbeit und die Umsetzung einer Fehlerkultur sind Merkmale des professionellen Arbeitens Medizinischer Fachangestellter.

Medizinische Fachangestellte integrieren Kriterien der evidenzbasierten Medizin (englisch: evidence-based medicine – auf Beweismaterial gestützte Heilkunde) in die tägliche Arbeit.

Feierliches Versprechen

Mit der Übernahme des Kammerbriefes verspreche ich feierlich, dass ich mich mit meiner Berufsausübung in den Dienst der Menschen stelle.

Ich werde diesen Beruf mit Gewissenhaftigkeit, Verantwortung und Stolz ausüben. Jedem Patienten werde ich ohne Wertung des Alters, einer Behinderung oder Krankheit, des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Glaubens, der Hautfarbe, der Kultur, der Nationalität, der politischen Einstellung oder des sozialen Status Achtung entgegenbringen und über das mir Anvertraute schweigen.